

VOB 2002 – Die wichtigsten Änderungen Teil A + B

1. Die Änderung in der VOB Teil A:

Abschnitt 1

1. Zu §§ 4 Nr. 1, 10 Nr. 4 Abs. 2 S. 1, 13, 14 Nr. 2 S. 2 und 25 Nr. 3 Abs. 3 S. 1 VOB/A

Begründung:

Mit Einführung des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes ist der Begriff der Gewährleistung im BGB durch den der Mängelansprüche ersetzt worden. Zur Anpassung der VOB/A an die Diktion des BGB wird der Begriff „Gewährleistung“ durch den Begriff der „**Mängelansprüche**“ ersetzt (vgl. Änderungen zu § 13 Nr. 1 VOB/B). Dies erforderte in den o. g. Vorschriften entsprechende sprachliche Anpassungen.

2. Zu § 10 Nr. 6 VOB/A

Begründung:

§ 1027 ZPO wurde als § 1031 ZPO neu gefasst, so dass die Verweisung zu ändern war.

Abschnitt 2

3. Zu § 17a Nr. 1 Abs. 1 S. 2 VOB/A

Begründung:

Die in § 17 a Nr. 1 Abs. 1 S. 2 VOB/A Ausgabe 2000 genannte Verweisung beruhte auf einem Redaktionsversehen und konnte gestrichen werden.

4. Zu §§ 17 a Nr. 1 Abs. 2, Nr. 3 Abs. 2, Nr. 4 Abs. 1, 18 a Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2, 28 a Nr. 1 Abs. 2, 32 a Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 1 VOB/A

Begründung:

Zur Umsetzung der *Richtlinie 2001/78/EG der Kommission vom 13. September 2001, ABl. Nummer L 285 vom 29. Oktober 2001*, über die Verwendung von Standardformularen für die Bekanntmachung öffentlicher Aufträge in nationales Recht waren die **Anhänge A bis E** sowie **G und H** des 2. Abschnitts der VOB/A neu zu fassen. Da innerhalb der neu eingeführten Anhänge teilweise auf Anhänge mit einer Untergliederung in „A“ und „B“ verwiesen wird, wurden die Anhänge der VOB/A in **römische Ziffern untergliedert**, um Missverständnisse zu vermeiden. Mit der neuen Gliederung der Anhänge und der Zusammenfassung der Bekanntmachungsmuster für das Offene Verfahren, Nichtoffene Verfahren und Verhandlungsverfahren waren die Verweisungen in den o. g. Vorschriften zu überarbeiten und sprachlich anzupassen.

5. Zu § 18 a Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2 VOB/A (Redaktionelle Korrektur)

Begründung:

In Nummer 1 Abs. 2 wurde nach dem 2. Tired das Wort „und“ durch das Wort „**soweit**“ ersetzt. Aus Art. 12 Abs. 2 *Baukoordinierungsrichtlinie* ergibt sich, dass es ausreicht, wenn die Informationen in der Vorinformation enthalten sind, die vorlagen. In Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 und Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 wurde das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „**Vorinformation**“ ersetzt, um herauszustellen, dass es für die Frage welche Informationen vorlagen, auf den Zeitpunkt der Absendung der Vorinformation ankommt.

§ 18 a Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2 VOB/A wurden (wie auch § 18 b Nr. 1 Abs. 2 und § 9 SKR Nr. 1 Abs. 2 VOB/A) ohne inhaltliche Änderung sprachlich aneinander angeglichen, um den gleichen Regelungsgehalt sprachlich gleich zu regeln.

6. Zur Neufassung der Anhänge

Begründung:

Die *Anhänge A bis H* wurden durch die **Anhänge I bis V** ersetzt.

Im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes wurde in den **Anhängen I Nr. II.9, II Nr. V1.4, IV Nr. VI.3 und V Nr. VI.3**, zusätzlich aufgenommen, dass die Stelle, an die sich die Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Vergabeverstöße wenden können, zu benennen ist.

Da die Standardformulare im Regelungsbereich der VOB ausschließlich für Bauaufträge Anwendung finden, wurde in den Anhängen die Verwendung für Bauaufträge durch entsprechende Ankreuzung vorgegeben.

Gemäß § 97 Abs. 5 GWB ist der Zuschlag zwingend auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Daher wurde in den Anhängen bei den Zuschlagskriterien die Ankreuzung des wirtschaftlichsten Angebotes vorgegeben.

Der bisherige *Anhang F* (Auftragsmeldung nach I 33 a Nr. 2) ist entfallen. Die Form der Auftragsmeldungen ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vorgesehen.

Abschnitt 3

7. Zu §§ 8 b Nr. 11 Abs. 2, 17 b Nr. 1 Abs. 1 und Nr. 2 Abs. 1 und 2, 18 b Nr. 1 Abs. 2, 28 b VOB/A

Begründung:

Zur Umsetzung der *Richtlinie 2001/78/EG der Kommission vom 13. September 2001, ABI. Nummer L 285 vom 29. Oktober 2001*, über die Verwendung von Standardformularen für die Bekanntmachung öffentlicher Aufträge in nationales Recht waren die *Anhänge A/SKR bis F/SKR des 3. Abschnitts* der VOB/A neu zu fassen. Da innerhalb der neu eingeführten Anhänge teilweise auf Anhänge mit einer Untergliederung in „A“ und „B“ verwiesen wird, wurden die Anhänge der VOB/A in **römische Ziffern untergliedert**, um Missverständnisse zu vermeiden. Mit der neuen Gliederung der Anhänge und der Zusammenfassung der Bekanntmachungsmuster für das Offene Verfahren, Nichtoffene Verfahren und Verhandlungsverfahren waren die Verweisungen in den o. g. Vorschriften zu überarbeiten und sprachlich anzupassen.

8. Zu § 18 b Nr. 1 Abs. 2 VOB/A (Redaktionelle Korrektur)

Begründung:

In § 18 b Nr. 1 Abs. 2 VOB/A erfolgte neben der Überarbeitung der Verweisungen eine redaktionelle Korrektur, um eine sprachliche Angleichung an § 18 a Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2 VOB/A zu erhalten (vgl. Hinweis zu § 18 a Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2).

9. Zur Neufassung der Anhänge

Begründung:

Die *Anhänge A/SKR bis F/SKR* wurden durch die **Anhänge I/SKR bis V/SKR** ersetzt. Die Hinweise zur Neufassung der Anhänge des 2. Abschnitts gelten hier entsprechend.

Im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes wurde in den *Anhängen I/SKR Nr. VI.4, II/SKR Nr. V1.3, III/SKR Nr. II.10 und IV/SKR Nr. II.5* zusätzlich aufgenommen, dass die Stelle, an die sich die Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Vergabeverstöße wenden können, zu benennen ist.

Abschnitt 4

10. Zu §§ 5 SKR Nr. 11 Abs. 2,8 SKR Nr. 1 Abs. 1 und Nr. 2 Abs. 2,9 SKR Nr. 1 Abs. 2, 12 SKR VOB/A

Begründung:

Zur Umsetzung der *Richtlinie 2001/78/EG der Kommission vom 13. September 2001, ABI. Nummer L 285 vom 29. Oktober 2001*, über die Verwendung von Standardformularen für die Bekanntmachung öffentlicher Aufträge in nationales Recht waren die *Anhänge A/SKR bis F/SKR 4. Abschnitts* der VOB neu zu fassen. Da innerhalb der neu eingeführten Anhänge teilweise auf Anhänge mit einer Untergliederung in „A“ und „B“ verwiesen wird, wurden die Anhänge der VOB/A in **römische Ziffern untergliedert**, um Missverständnisse zu vermeiden. Mit der neuen Gliederung der Anhänge und der Zusammenfassung der Bekanntmachungsmuster für das Offene Verfahren, Nichtoffene Verfahren und Verhandlungsverfahren waren die Verweisungen in den o. g. Vorschriften zu überarbeiten und sprachlich anzupassen.

11. Zu § 9 SKR Nr. 1 Abs. 2 VOB/A (Verweisung auf Formulare zur Bekanntmachung)

Begründung:

Neben der Überarbeitung der Verweisungen erfolgte in Nr. 1 Abs. 2 eine redaktionelle Korrektur, um eine sprachliche Angleichung an § 18 a Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2 und § 18 b Nr. 1 Abs. 2 VOB/A zu erhalten (vgl. Hinweise zu § 18 a Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2 VOB/A).

12. Zur Neufassung der Anhänge

Begründung:

Die *Anhänge A/SKR bis F/SKR* werden durch die **Anhänge I/SKR bis V/SKR** ersetzt. Die Hinweise zur Neufassung der *Anhänge des 3. Abschnitts* gelten hier entsprechend.

2. Änderungen in der VOB Teil B

1. § 10 Nr. 2 Abs. 2 VOB/B

(Haftung und genehmigte Allgemeine Versicherungsbedingungen)

(2) Der Auftragnehmer trägt den Schaden allein, soweit er ihn durch Versicherung seiner gesetzlichen Haftpflicht gedeckt hat oder durcheine solche zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer hätte decken können.

Begründung:

An dieser Stelle sind die durch die **Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)** notwendigen Änderungen berücksichtigt worden. Da Versicherungsbedingungen nicht mehr zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, konnte auch die Bezugnahme auf von Versicherungsaufsichtsbehörden genehmigte Allgemeine Versicherungsbedingungen gestrichen werden.

2. § 12 Nr. 5 VOB/B

(Abnahmefiktion)

5. (1) Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.

(2) Wird keine Abnahme verlangt und hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.

Begründung:

Diese Änderung ist nur zur Klarstellung erfolgt, dass § 12 Nr. 5 Abs. 2 wie Abs. 1 nur eingreift, **wenn keine Abnahme** (egal von welcher Seite) **verlangt wird**.

3. § 13 VOB/B

Gewährleistung (alte Bezeichnung)

In diesem Paragraphen sind die wesentlichsten Änderungen (insgesamt an sieben Stellen des § 13) zu verzeichnen, die alle durch die geänderten Vorschriften im BGB aufgrund des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes vorgenommen worden sind.

Der neue Wortlaut des § 13 Nr. 1 VOB/B passt sich an den neuen Mangelbegriff des § 633 BGB an. Mit der Anpassung des ist auch der Begriff **Gewährleistung** entfallen, so dass auch die Überschrift des § 13 VOB/B zukünftig nicht mehr *Gewährleistung* heißt, sondern **Mängelansprüche**.

Deshalb auch die **neue Überschrift** zu § 13 VOB/B:

Mängelansprüche

Die Änderungen im § 13VOB/B im Einzelnen:

3.1. § 13 Nr. 1 VOB/B

(Gewährleistungsrecht - Mangelbegriff)

1. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist die Leistung zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln,

a) wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst

b) für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der Leistung erwarten kann.

Begründung:

Im Unterschied zur Neuregelung des Mangelbegriffes in § 633 BGB behält die Formulierung des § 13 Nr. 1 VOB/B die bisher genannten Tatbestandsmerkmale *zur Zeit der Abnahme* und *anerkannte Regeln der Technik* bei. Diese beiden Tatbestandsmerkmale sind auch nach dem novellierten Schuldrecht **Tatbestandsmerkmale** des § 633 Abs. 1 BGB.

Das bisherige Tatbestandsmerkmal der *zugesicherten Eigenschaften* wurde jedoch (parallel zum Mangelbegriff des § 633 BGB) nicht aufrechterhalten. Weil *zugesicherte Eigenschaften* regelmäßig auch *vertraglich vereinbarte Beschaffenheiten* sind, spielt in der Praxis im Bauvertragsrecht diese Differenzierung keine Rolle.

3.2. § 13 Nr. 2 VOB/B

(Zugesicherte Eigenschaften bei Leistungen nach Probe)

2. Bei Leistungen nach Probe gelten die Eigenschaften der Probe als vereinbarte Beschaffenheit, soweit nicht Abweichungen nach der Verkehrssitte als bedeutungslos anzusehen sind. Dies gilt auch für Proben, die erst nach Vertragsabschluss als solche anerkannt sind.

Begründung:

Wegen des Wegfalls des Tatbestandsmerkmals *zugesicherte Eigenschaften* in § 633 BGB und in § 13 Nr. 1 VOB/B musste § 13 Nr. 2 VOB/B angepasst werden.

3.3. § 13 Nr. 3 VOB/B

(Befreiungstatbestand für AN bei vorliegenden Mängeln)

3. Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnungen des Auftraggebers, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers, haftet der Auftragnehmer, es sei denn, er hat die ihm nach § 4 Nr. 3 obliegende Mitteilung gemacht.

Begründung.

Mit der erfolgten Anpassung des § 13 Nr. 1 an den Wortlaut des § 633 BGB ist der Begriff „Gewährleistung“ entfallen (s. o.). Deshalb musste auch § 13 Nr. 3 VOB/B redaktionell angepasst werden. Die Umstellung der „**Bedenkenanmeldungsverpflichtung**“ nach § 4 Nr. 3 VOB/B ist vorgenommen worden, um deutlich zu machen, dass die **Beweislast** für die Mitteilung nach § 4 Nr. 3 **dem Auftragnehmer obliegt**.

Diese sprachliche Umstellung erfolgte auch, um der Kritik der Bundesrichter des für Baurecht zuständigen VII. Senats des BGH an der bisherigen Fassung des § 13 Nr. 3 Rechnung zu tragen, die beanstandet hatten, dass die bisherige Fassung des in sprachlicher Hinsicht die Beweislastverteilung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bzgl. der Prüf- und Hinweispflicht und der Voraussetzungen für einen Wegfall der Gewährleistungspflicht nur unzureichend wiedergebe. Durch die Änderung wird verdeutlicht, dass der **Auftraggeber** die **Beweislast** dafür trägt, dass überhaupt die **Voraussetzungen für eine Prüf- und Hinweispflicht des Auftragnehmers** vorgelegen haben.

Der **Auftragnehmer** hingegen hat zu **beweisen**, dass er seiner **Prüf- und Hinweispflicht**, sofern eine solche besteht, **nachgekommen** ist; er trägt also die Beweislast für die Erfüllung einer bestehenden Prüf- und Hinweispflicht.

Eine inhaltliche Änderung des § 13 Nr. 3 ist mit der sprachlichen Umstellung nicht verbunden.

3.4. § 13 Nr. 4 VOB/B

(Gewährleistungsfrist)

4. (1) Ist für Mängelansprüche keine Verjährungsfrist im Vertrag vereinbart, so beträgt sie für Bauwerke vier Jahre, für Arbeiten an einem Grundstück und für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen zwei Jahre. Abweichend von Satz 1 beträgt die Verjährungsfrist für vom Feuer berührte und abgasdämmende Teile von industriellen Feuerungsanlagen ein Jahr.

(2) Bei maschinellen und elektrotechnischen / elektronischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche abweichend von Abs. 1 zwei Jahre, wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen.

(3) Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung. Nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme (§ 12 Nr. 2).

Begründung:

Im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens bzgl. der Novellierung des Schuldrechts war von verschiedener Seite heftige Kritik an den bisherigen zwei- bzw. einjährigen Gewährleistungsfristen des § 13 Nr. 4 geäußert worden. Diese Kritik hatte ihre Wirkung beim Gesetzgeber nicht verfehlt, so dass die Privilegierung der VOB/B als Ganzes im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens zur Diskussion stand.

Außerdem war aufgrund der in den letzten Jahren in der Literatur von vielen geäußerten Kritik an der bisherigen zweijährigen Gewährleistungsfrist des § 13 Nr. 4 und wegen der Änderungen des BGB durch das **Schuldrechtsmodernisierungsgesetz** die Notwendigkeit gegeben, die Verjährungsfristen des § 13 Nr. 4 zu verlängern. Dabei wurden die im neuen Recht in § 309 Nr. 8 b) ff. BGB enthaltenen Privilegierung, die gesetzlichen Verjährungsfristen des BGB in den Regelungen des § 13 VOB/B zu unterschreiten, genutzt, um entsprechend den spezifischen baufachlichen Anforderungen eine ausgewogene Regelung zu erreichen. Die **Gewährleistungsfristen** in § 13 Nr. 4 werden - von einer Ausnahme abgesehen - **verdoppelt**.

Die **Regelverjährungsfrist** beträgt demnach künftig **vier Jahre**, die **Sonderverjährungsfrist** für maschinelle und elektrotechnische Anlagen gem. § 13 Nr. 4 Abs. 2 bei fehlender Beauftragung des Auftragnehmers mit der Wartung künftig **zwei Jahre** statt bislang ein Jahr.

Der bisher im § 13 Nr. 4 Abs. 2 enthaltene Begriff *für Holzerkrankungen* ist gestrichen worden. Hinsichtlich der **vom Feuer berührten und abgasdämmenden Teile von Industrie- und Feuerungsanlagen** verblieb es bei der **einjährigen Gewährleistungsfrist**, da in der Regel die betreffenden Teile nur eine natürliche Lebensdauer von nicht mehr als einem Jahr aufweisen. Hierunter fallen z. B. Feuerungsanlagen in Kraftwerken.

Auch in dieser Bestimmung wurde im Übrigen der Begriff *Gewährleistung* durch den Begriff **Mängelansprüche** ersetzt.

Die Anhebung der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gem. § 13 Nr. 4 war unumgänglich, um den Bestand der VOB/B insgesamt zu erhalten.

3.5. § 13 Nr. 5 Abs. 1, Sätze 2 und 3 VOB/B

(Neubeginn der Verjährung)

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der Auftraggeber vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt in 2 Jahren, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an, jedoch nicht vor Ablauf der Regelfristen nach Nr. 4 oder der an ihrer Stelle vereinbarten Frist. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von zwei

Jahren neu, die jedoch nicht vor Ablauf der Regelfristen nach Nr. 4 oder der an ihrer Stelle vereinbarten Frist endet.

Begründung:

Eine **neue Verjährungsfrist für Mängelansprüche** nach schriftlichem Mängelbeseitigungsverlangen gem. § 13 Nr. 5 Abs. 1 S. 2 ist **auf zwei Jahre begrenzt**, wenn nicht die Regelfrist des § 13 Nr. 4 oder die vereinbarten Verjährungsfristen später enden.

Die Begrenzung der neu zu laufen beginnenden Verjährungsfristen gem. § 13 Nr. 5 Abs. 1 S. 2 auf zwei Jahre erfolgte, um die Auswirkungen der Anhebung der Verjährungsfristen in § 13 Nr. 4 in Grenzen zu halten. Entsprechend gilt für die **Verjährungsfrist für Mängelansprüche bezüglich der Mängelbeseitigungsarbeiten** gem. § 13 Nr. 5 Abs. 1 Satz 3 auch eine **zweijährige Frist**. Diese Begrenzung erfolgte, um einen Ausgleich zur verlängerten Verjährungsfrist in § 13 Nr. 4 zu schaffen. Berücksichtigt wurde dabei, dass auch nach der bestehenden Rechtsprechung des BGH z.B. bei einer von § 13 Nr. 4 abweichend vereinbarte 5-jährige Verjährungsfrist die Verjährungsunterbrechung nach § 13 Nr. 5 nur zu einer Verjährungsverlängerung um zwei Jahre führen kann.

3.6. § 13 Nr. 6 VOB/B

(Minderung)

Ist die Beseitigung des Mangels für den Auftraggeber unzumutbar oder ist sie unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie deshalb vom Auftragnehmer verweigert, so kann der Auftraggeber durch Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer die Vergütung mindern (§ 638 BGB).

Begründung:

Der bisherige Satz 2 wurde in Satz 1 eingearbeitet. Darüber hinaus wurde verdeutlicht, dass die **Minderung durch Erklärung** erfolgt. Soweit eine Minderung des gesetzlichen Werkvertragsrechts im weiteren Umfang zugelassen ist, wird die Einschränkung des Minderungsrechts des Auftraggebers in § 13 Nr. 6 VOB/B aus den Besonderheiten des Bauvertrages als gerechtfertigt angesehen.

3.7. § 13 Nr. 7 VOB/B

(Haftung)

7. (1) Der Auftragnehmer haftet bei schuldhaft verursachten Mängeln für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässig verursachten Mängeln haftet er für alle Schäden.

(3) Im Übrigen ist dem Auftraggeber der Schaden an der baulichen Anlage zu ersetzen, zu deren Herstellung, Instandhaltung oder Änderung die Leistung dient, wenn ein wesentlicher Mangel vorliegt, der die Gebrauchsfähigkeit erheblich beeinträchtigt und auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist. Einen darüber hinausgehenden Schaden hat der Auftragnehmer nur dann zu ersetzen,

a) wenn der Mangel auf einem Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik beruht,

b) wenn der Mangel im Fehlen einer vertraglich vereinbarten Beschaffenheit besteht oder

c) soweit der Auftragnehmer den Schaden durch Versicherung seiner gesetzlichen Haftpflicht gedeckt oder durch eine solche zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer hätte decken können.

Begründung:

Die Änderung war notwendig, da im § 13 Nr. 7 zunächst der Neuregelung des § 309 Nr. 7 a BGB Rechnung getragen werden musste, wonach in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein **Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unwirksam** ist.

Im Übrigen mussten in § 13 Nr. 7 Abs. 2 die betreffenden Bestimmungen durch den **Wegfall der zugesicherten Eigenschaften** und durch den **Wegfall einer Genehmigung von Allgemeinen**

Versicherungsbedingungen durch die Versicherungsaufsichtsbehörden Rechnung getragen werden.

Nach § 309 Nr. 7 b BGB ist auch ein Haftungsausschluss bzw. eine Haftungsbegrenzung in AGB für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten unwirksam. Im Übrigen wurde § 13 Nr. 7 an die neue Diktion des § 13 Nr. 1 sowie des gesetzlichen Werkvertragsrechts angepasst.

4. § 16 VOB/B

Der § 16 VOB/B wurde an sechs verschiedenen Stellen geändert. Die Änderungen im Einzelnen:

4.1. § 16 Nr. 1 Abs. 3 VOB/B

(Zahlungsverzug bei Abschlagsrechnungen)

(3) Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden binnen 18 Werktagen nach Zugang der Aufstellung fällig.

Begründung:

Bei dieser Änderung des § 16 Nr. 1 Abs. 3 handelt es sich nur um eine sprachliche Korrektur. Nicht Zahlungen, sondern **Ansprüche** werden fällig.

Diese Änderung war auch dadurch veranlasst, entgegen der Bestimmung des § 286 Abs. 3 BGB klarzustellen, dass der **Zugang einer Abschlagsrechnung Fälligkeitsvoraussetzung** im Sinne der VOB ist, also insofern § 286 Abs. 3 S. 2 BGB für den VOB-Vertrag praktisch keine Anwendung finden kann. Im Regelfall des Einheitspreisvertrages hat der Auftraggeber erst **nach Zugang und Prüfung der Aufstellung bzw. Rechnung** (die die ausgeführten Massen und Mängel enthält) **Kenntnis vom geschuldeten Betrag**.

4.2. § 16 Nr. 1 Abs. 4 VOB/B

(Haftung bei Abschlagsrechnungen)

(4) Die Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung des Auftragnehmers; sie gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

Begründung:

Nur eine redaktionelle Änderung durch den Wegfall des Begriffs *Gewährleistung*. Das Wort *Haftung* ist auch ausreichend, da damit sowohl die **Sachmängelhaftung** wie auch die **Haftung aus sonstigen Rechtsgründen** umfasst wird.

4.3. § 16 Nr. 2 Abs. 1 S. 2 VOB/B

(Zinssatz für Vorauszahlungen)

(1) Vorauszahlungen können auch nach Vertragsabschluss vereinbart werden; hierfür ist auf Verlangen des Auftraggebers ausreichende Sicherheit zu leisten. Diese Vorauszahlungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wird, mit 3 v. H. über dem Basiszinssatz des § 2247 BGB zu verzinsen.

Begründung:

Da der gesetzliche Zinssatz im BGB auf den **Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank** abgestellt ist, während die Regelungen der VOB bislang auf den Spitzenrefinanzierungsfazilitätssatz der Europäischen Zentralbank (als Nachfolger des Lombardsatzes) abstellte, und ein Arbeiten mit unterschiedlichen Bezugsgrößen zu vermeiden, wurde statt dessen nunmehr auch bei der VOB für die Zinsberechnung der Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank für Vorauszahlungen eingeführt.

4.4. § 16 Nr. 3 Abs. 1 S. 1 VOB/B

(Zahlungsverzug bei Schlussrechnungen)

(1) Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten Schlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zugang.

Begründung:

Auch hier nur die sprachlich notwendige Korrektur wie bei der Abschlagsrechnung (siehe § 16 Nr. 1 Abs. 3).

Nicht die Zahlung, sondern der **Anspruch auf Zahlung wird** (nicht ist) **fällig**. Nach der neuen gesetzlichen Regelung des § 286 Abs. 3 S. 1 BGB gerät ein Schuldner bei Entgeltforderungen in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Forderungsaufstellung Zahlung leistet. Deshalb soll eindeutig herausgestellt werden, dass der **Zugang der Schlussrechnung sowie der Ablauf der Prüffrist Fälligkeitsvoraussetzung** ist. Darum sind die Worte *zu leisten* durch das Wort **fällig** ersetzt worden.

4.5. § 16 Nr. 5 Abs. 3, 4 und 5 VOB/B

(Verzug und Verzugszinssatz)

(3) Zahlt der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so kann ihm der Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist setzen. Zahlt er auch innerhalb der Nachfrist nicht, so hat der Auftragnehmer vom Ende der Nachfrist an Anspruch auf Zinsender in § 288 BGB angegebenen Zinssätze, wenn er nicht einen höheren Verzugsschaden nachweist.

(4) Zahlt der Auftraggeber das fällige unbestrittene Guthaben nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Schlussrechnung, so hat der Auftragnehmer für dieses Guthaben abweichend von Abs. 3 (ohne Nachfristsetzung) ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf Zinsen in Höhe der in § 288 BGB angegebenen Zinssätze, wenn er nicht einen höheren Verzugsschaden nachweist.

(5) Der Auftragnehmer darf in den Fällender Abs. 3 und 4 die Arbeiten bis zur Zahlung einstellen, sofern eine dem Auftraggeber zuvor gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist.

Begründung:

Mit der neuen Formulierung der Abs. 3 bis 5 soll erreicht werden, dass wenn der Auftraggeber unbestrittene **Guthaben aus Schlussrechnungen nicht innerhalb der Zweimonatsfrist auszahlt**, der Auftragnehmer **ohne Nachfristsetzung Verzugszinsen** verlangen kann. Bei **strittigen Forderungen** kann der Auftragnehmer **nach der rechtskräftigen Feststellung des zu zahlenden Betrages** nur dann eine Verzinsung verlangen, **wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber nach Abs. 3 in Verzug gesetzt hat**.

Aufgrund des neuen gesetzlichen Zinssatz in § 288 Abs. 1 BGB und insbesondere weil im Abs. 2 die Höhe nicht mehr mit dem bisher in der VOB geregelten Zinssatz übereinstimmte, war zur Vermeidung von unnötigen Umrechnungsschwierigkeiten auch in § 16 Nr. 5 Abs. 3 und 4 VOB/B der VOB-Verzugszins auf den gesetzlichen Zinssatz des § 288 BGB anzupassen.

Auch nach der Neuregelung setzt somit der **Anspruch auf Verzugszinsen** in der in § 288 BGB geregelten Höhe grundsätzlich voraus, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine **angemessene Nachfrist** setzt. Lediglich in den Fällen, in denen der Auftraggeber **unbestrittene Guthaben aus Schlussrechnungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang** der Schlussrechnung auszahlt, kann der Auftragnehmer **auch ohne Nachfristsetzung Verzugszinsen** verlangen. Die Geltendmachung von Verzugszinsen für Abschlagszahlungen setzt daher auch nach der Neuregelung weiterhin voraus, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

4.6. § 16 Nr. 6 VOB/B

(Zahlung an Dritte)

(6) Der Auftraggeber ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Nummern 1 - 5 Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers zu leisten, soweit sie an der Ausführung der vertraglichen Leistung des Auftragnehmers aufgrund eines mit diesem abgeschlossenen Dienst- oder Werkvertrags beteiligt sind wegen Zahlungsverzugs des Auftragnehmers die Fortsetzung ihrer Leistung zu Recht verweigern und die Direktzahlung die Fortsetzung der Leistung sicherstellen soll. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb einer von diesem gesetzten Frist darüber zu erklären, ob und inwieweit er die Forderungen seiner Gläubiger anerkennt, wird die Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so gelten die Voraussetzungen für die Direktzahlung als anerkannt.

Begründung:

Nach der *Rechtsprechung des BGH* [siehe *NJW* 1990, 2384] hält der bisherige Wortlaut des § 16 Nr. 6 S. 1 der isolierten **Inhaltskontrolle nach AGB-Recht nicht stand**. Nach dem gesetzlichen Leitbild befreit eine Zahlung an einen Dritten nur dann von der eigenen Schuld, wenn der Dritte vom Gläubiger zur Entgegennahme der Leistung ermächtigt ist. Eine vom Willen des Gläubigers abweichende Empfangszuständigkeit folgt insbesondere nicht aus dem Zahlungsverzug des Gläubigers gegenüber Drittgläubigern. Aus diesem Grund musste deshalb diese Bestimmung des § 16 Nr. 6 angepasst werden. Diese Bestimmung war auf den Fall zu beschränken, dass die **Subunternehmer** oder Arbeitnehmer wegen des Verzugs des Auftragnehmers die **Fortsetzung ihrer Arbeiten am Bauwerk zu Recht verweigern** und die **Direktzahlung die Fortsetzung des Bauwerks** sicherstellen soll.

Der Vorschlag, § 16 Nr. 6 ersatzlos zu streichen und eine befreiende Leistung des Auftraggebers an Gläubiger des Auftragnehmers, insbesondere Subunternehmen, gänzlich auszuschließen, wurde bei der Erörterung der Änderungen der VOB/B nachdrücklich abgelehnt. Man einigte sich auf die Beschränkung des § 16 Nr. 6 Satz 1 auf den o. g. Fall der Verweigerung der Fortsetzung ihrer Arbeiten und die Fortsetzung der Arbeiten nur durch Direktzahlung sichergestellt werden kann.

5. § 17 VOB/B

Im § 17 VOB/B gab es drei wichtige Änderungen:

5.1. § 17 Nr. 1 VOB/B

(Sicherheitsleistung bei Mängelansprüchen)

(1) Wenn Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232 bis 240 BGB, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Mängelansprüche sicherzustellen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an den Begriff *Mängelansprüche*.

5.2. § 17 Nr. 4 VOB/B

(Ausschluss der Bürgschaft auf erstes Anfordern)

(4) Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben (§ 771 BGB); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muss nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt sein. Der Auftraggeber kann als Sicherheit keine Bürgschaft fordern, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet.

Begründung:

Eine **Bürgschaft auf erstes Anfordern ist gesetzlich nicht geregelt**. Die **Vereinbarung des Erfordernisses einer Gewährleistungsbürgschaft auf erstes Anfordern in AGB** wird von der Rechtsprechung in einigen Entscheidungen als **unzulässig** angesehen [z.B. in *BGHZ* 136, 27].

Bürgschaften auf erstes Anfordern schränken den Kreditrahmen der Auftragnehmer ein und stellen eine **zusätzliche Belastung des Auftragnehmers** dar. Um dies zu berücksichtigen, wurde in § 17 Nr. 4 VOB/B der neue Satz 3 aufgenommen, dass **Bürgschaften auf erstes Anfordern generell nicht verlangt werden können**, d.h. also weder eine Gewährleistungs- noch eine Vertragserfüllungsbürgschaft auf erstes Anfordern. Dieses Verbot gilt also **für alle Bürgschaften**, betrifft deshalb insbesondere Vertragserfüllungs- und Bürgschaften für die Mängelhaftung.

5.3. § 17 Nr. 8 VOB/B

(Rückgabe der Sicherheiten)

8 (1) Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben, es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf er für diese Vertragserfüllungsbürgschaft einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

(2) Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf von zwei Jahren zurückzugeben, sofern kein anderer Rückgabezeitpunkt vereinbart worden ist. Soweit jedoch zu dieser Zeit seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

Begründung:

Wegen der Änderung der Fristen des § 13 Nr. 4 musste auch eine Anpassung des § 17 Nr. 8 erfolgen. Bei Vereinbarung der neuen Regelfristen nach § 13 Nr. 4 ist zukünftig die **Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf von zwei Jahren zurückzugeben**. Dabei steht die Erwägung im Hintergrund, dass es in der Regel eine starke Belastung für den Auftragnehmer darstellt, wenn dieser über die gesamte vierjährige Verjährungsfrist für Mängelansprüche die Sicherheit vorhalten muss.

Durch die Worte ... *geltend gemachten* ... im Abs. 2 S. 2 erfolgt die Klarstellung, dass der Auftraggeber Sicherheiten für Mängelansprüche nur zurückhalten darf, die er vor Ablauf der zwei Jahre bzw. vor dem vereinbarten Rückgabezeitpunkt geltend gemacht hat. Der Auftraggeber darf also eine **Sicherheit nicht länger als vereinbart** bzw. **nicht länger als zwei Jahre** behalten und darf sie auch nicht für nach diesem Zeitpunkt aufgetretene Mängel verwerten!

Die Regelungen wurden also modifiziert und ausdrücklich zwischen den **Sicherheiten für die Vertragserfüllung** und **Sicherheiten für Mängelansprüche** differenziert. Eine nicht verwertete **Sicherheit für die Vertragserfüllung** ist künftig nach § 17 Nr. 8 Abs. 1 **spätestens nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben**, es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf der Auftraggeber für diese noch nicht erfüllten Ansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

Sicherheiten für Mängelansprüche sind **nach Ablauf von zwei Jahren zurückzugeben**, sofern kein anderer Rückgabezeitpunkt vereinbart worden ist. Ungeachtet der Verlängerung der Verjährungsfristen für Mängelansprüche nach § 13 Nr. 4 sollte nach der Zeitraum, für den eine Sicherheit für Mängelansprüche zu stellen ist, grundsätzlich **auf zwei Jahre beschränkt** bleiben.

6. § 18 Nr. 2 VOB/B

(Hemmung der Verjährung für die Dauer des Schlichtungsverfahrens)

2. (1) Entstehen bei Verträgen mit Behörden Meinungsverschiedenheiten, so soll der Auftragnehmer zunächst die der auftraggebenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Stelle anrufen. Diese soll dem Auftragnehmer Gelegenheit zur mündlichen Aussprache geben und ihn möglichst innerhalb von zwei Monaten nach der Anrufung schriftlich bescheiden und dabei auf die Rechtsfolgen des Satzes 3 hinweisen. Die Entscheidung gilt als anerkannt, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Bescheides schriftlich Einspruch beim Auftraggeber erhebt und dieser ihn auf die Ausschlussfrist hingewiesen hat.

(2) Mit dem Eingang des schriftlichen Antrages auf Durchführung eines Verfahrens nach Nr. 2 Abs. 1 wird die Verjährung des in diesem Antrag geltend gemachten Anspruchs gehemmt. Wollen Auftraggeber oder Auftragnehmer das Verfahren nicht weiter betreiben, teilen sie dies dem jeweils anderen Teil schriftlich mit. Die Hemmung endet drei Monate nach Zugang des schriftlichen Bescheides oder der Mitteilung nach Satz 2.

Begründung:

Bisher war es strittig, ob die **Durchführung eines Schlichtungsverfahrens** nach § 18 Nr. 2 VOB/B die Verjährung hemmt. Um diesen Streit zu beenden und eine Klarstellung zu erreichen wurde entsprechend § 203 BGB die Regelung im Abs. 2 aufgenommen. Auch wenn es sich bei § 18 Nr. 2 um kein schiedsgerichtliches Verfahren im Sinne von § 204 Nr. 11 BGB handelt, war es angebracht, den **Beginn der Hemmung** wie im schiedsgerichtlichen Verfahren zu regeln.

Jetzt ist der Beginn der Hemmung mit dem Eingang des schriftlichen Antrags auf Durchführung des Verfahrens bei der vorgesetzten Dienststelle verknüpft.

Weil jedoch diese Hemmung nicht dazu führen darf, durch ein Betreiben des Verfahrens nach § 18 Nr. 2 nicht mit der notwendigen Zügigkeit und Ernsthaftigkeit weitere Verzögerungen zu verursachen, wurde die Hemmung der Verjährungsfrist im Satz 2 so präzisiert, dass sie **drei Monate nach Zugang des schriftlichen Bescheides** oder der Mitteilung einer der Parteien, das Anrufungsverfahren nicht weiter betreiben zu wollen, endet. Dies entspricht der Nachlauffrist des § 203 S. 2 BGB. Um den Gleichlauf der Fristen von Nr. 2 und Nr. 1 VOB/B zu erreichen, wurde auch die Frist im Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 von bisher zwei Monaten auf drei Monate angehoben.

Copyright © 2003 Dashöfer Holding Ltd., Zypern & Verlag Dashöfer GmbH, Hamburg. Alle Rechte, insbesondere Titelrecht, Lizenzrecht und gewerbliche Schutzrechte sind im alleinigen Eigentum der Dashöfer Holding Ltd. Zypern. Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Druck, Fotokopie, elektronische oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert werden. Die in diesem Werk enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung erarbeitet, erfolgen aber wegen der uneinheitlichen Ergebnisse in Forschung, Rechtsprechung und Verwaltung ohne Gewähr. Der Verlag haftet insbesondere nicht für den Inhalt der vorgestellten Internet-Seiten. Die Verantwortung für Inhalt und Funktion der Links liegt bei den jeweiligen Betreibern.